



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

50

12.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|---|
| <p>126 Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022</p> | <p>127 Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe
Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe (BGS WAS ZVR 2006), Marktrodach vom 08.12.2022</p> |
|--|---|

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe

126

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §§ 20 ff. der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende

§ 4

Umlagen für das Haushaltsjahr 2022 werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung 2022

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.125.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

Marktrodach, den 08.12.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe

in den Einnahmen und Ausgaben mit 543.100,00 €

ab.

Gräbner
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag eine Woche lang im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran wird die Haushaltssatzung 2022 mit allen Bestandteilen und Anlagen für die bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

Zweckverband zur **127**
Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

**Zweite Änderungssatzung zur Beitrags-
und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe
(BGS WAS ZVR 2006),
Marktrodach vom 08.12.2022**

Aufgrund des Art. 26 und 42 Abs. 4 KommZG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Rodacher Gruppe 2006**

§ 1

§ 12 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe 2006 vom 20.11.2006 (Kreisamtsblatt des Landkreises und des Landratsamtes Kronach vom 27.12.2006 Seite 145 ff. Nr. 118) zuletzt geändert durch Satzung am 17.11.2014 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) Zählergröße	Grundgebühr jährlich ohne die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer
bis 4,0 m³/h	75,00 €
bis 10,0 m³/h	105,00 €
bis 16,0 m³/h	200,00 €
bis 25,0 m³/h	325,00 €
über 25,0 m³/h	435,00 €

§ 2

§ 13 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe 2006 vom 20.11.2006 (Kreisamtsblatt des Landkreises und des Landratsamtes Kronach vom 27.12.2006 Seite 145 ff. Nr. 118) zuletzt geändert durch Satzung am 17.11.2014 erhält folgende Fassung:

„3) Die Gebühr beträgt pro m³ entnommenen Wassers 1,95 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kronach, 08.12.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Norbert Gräbner
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat